



Gemeinde Hüllhorst

46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst „Sondergebiet Erneuerbare Energien (Biogasanlage)“

Gemarkung Tengern

Begründung

Fassung: **Entwurf**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belan-
ge gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem
Fachbereich "Technik" der Gemeinde Hüllhorst

Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN

TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035

E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Stand:03.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebiet	3
2. Raumordnung und Landesplanung	3
3. Ziel und Zweck der Planung	5
4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung	6
5. Vorhandene Nutzung.....	7
6. Verkehr	8
7. Ver- und Entsorgung	8
8. Denkmalschutz	9
9. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft	9
10. Umweltbericht.....	10
11. Artenschutz.....	10
12. Verfahren	11

Abbildungen

Abb. 1: Lage der Biogasanlage im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000).....	3
Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan NRW (ohne Maßstab)	4
Abb. 3: Änderung des FNP im Parallelverfahren (Maßstab 1 : 5.000)	7
Abb. 4: Derzeitiger Bestand des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)	7

1. Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ liegt in der Gemeinde Hüllhorst innerhalb der Gemarkung Tengern, Flur 6 auf dem Flurstücken 448 (vorhandene Biogasanlage), 153 tlw. (Weg), 377 tlw. (Weg), 112 tlw. (Acker) und 452 tlw. Acker.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“.

Der verbindliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 20.090 m². Die Abgrenzung des Geltungsbereichs zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Planzeichnung zu entnehmen.



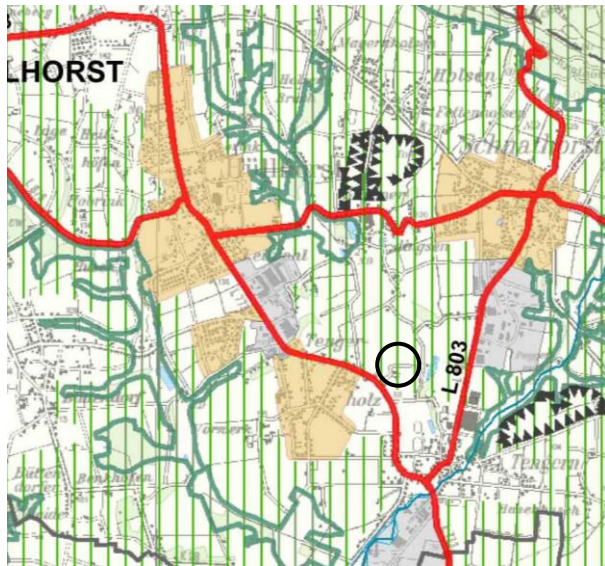
Abb. 1: Lage der Biogasanlage im Gemeindegebiet (Maßstab 1 : 10.000)

Kartengrundlage: DGK 1 : 5.000, zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hüllhorst

2. Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld trifft keine konkreten Aussagen zu Biogasanlagen und verweist auf den Landesentwicklungsplan. Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Die Fläche erfüllt die Freiraumfunktion Schutz der Landschafts- und landschaftsorientierten Erholung. Auch im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Zusätzlich ist die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen.

Regionalplan von 2004



Regionalplan Entwurf 2020

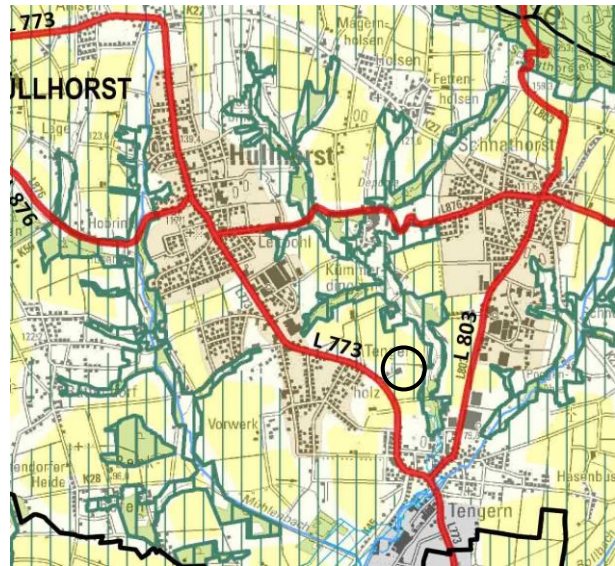


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan NRW (ohne Maßstab)

Quelle: Bezirksregierung Detmold

Zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 (4) BauGB ist eine Anfrage gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) bei der Bezirksplanungsbehörde gestellt worden. Die landesplanerische wurde am 25.03.2021 unter folgenden Hinweisen positiv entschieden:

Gemäß zeichnerischer Darstellung des derzeit rechtskräftigen Regionalplanes (TA-OB Bielefeld, Blatt 8) liegt der Änderungsbereich inmitten eines großflächigen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“. Diese ländlich geprägten Bereiche erbringen in hohem Maße die allgemeinen und besonderen Freiraumfunktionen. Sie sind zu erhalten und zu fördern.

Im Entwurf des Regionalplans OWL werden die angrenzenden Agrarräume zusätzlich als „landwirtschaftliche Kernräume“ dargestellt. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll zukünftig möglichst vermieden werden.

Aufgrund der relativ geringfügigen Flächengröße, die in Anspruch genommen werden soll, wird nicht davon ausgegangen, dass es durch die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Freiraumschutzes sowie des Schutzes des landwirtschaftlichen Kernraumes kommt, zumal der Betrieb der Biogasanlage seit 2013 bereits besteht und der Ausbau der Nutzung von regenerativer Energie von landesplanerischer Seite begrüßt wird.

Bei der Vorhabengestaltung ist durch eine angemessene Bauweise und einer Eingliederung in die umgebende Landschaft den Schutzbedürfnissen dieser Bereiche Rechnung zu tragen.

Die betroffenen Flächen, für die eine Umwandlung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet erneuerbare Energien (Biogasanlage)“ vorgesehen ist, werden von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965“ überlagert. Da die rechtskräftige Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet der Rechtskraft bzw. der Genehmigungsfähigkeit der geplanten FNP-Änderung grundsätzlich entgegensteht, ist es erforderlich, dass seitens der Gemeinde Hüllhorst ein Antrag auf Inanspruchnahme der Aufhebung des Landschaftsschutzes (F-Planänderung) bzw. auf endgültige Aufhebung des Landschaftsschutzes (Parallelverfahren F-Plan/B-Plan) entsprechend meiner Rundverfügung vom 11.05.1998 „Bauleitplanung bei entgegenstehendem Landschaftsschutz aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnungen“ – Az.: 51.10-03 – gestellt und von hier nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens positiv entschieden wird. Die Zuständigkeit obliegt dem Dez. 51 meines Hauses.

Die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Bauabschnitte zum Ausbau der Biogasanlage zu prüfen und nachzuweisen. Die Zuständigkeit obliegt dem Dez. 52 meines Hauses

Weiterhin wird angeregt, den Änderungsbereich derart zu gestalten, dass keine Restflächen verbleiben, die für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeignet sind. Dies gilt insbesondere für das Flurstück 112.

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Ziele (einschließlich der Vorrangnutzungen und -funktionen in den als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Stellungnahme des Kreises vom 24.03.2021 ist im weiteren Bauleitplanverfahren zur berücksichtigen.

Das Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter Anwendung des § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ durchgeführt.

Aufgrund der Größe von rund 2 ha ist keine Darstellung der Sondergebietsfläche im Regionalplan erforderlich.

3. Ziel und Zweck der Planung

Die Biogasanlage in Hüllhorst-Tengern wird seit 2013 betrieben. Sie trägt seitdem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Gemeinde Hüllhorst bei. Mit dem produzierten Biogas wird Strom erzeugt und die entstehende Wärme in ein Wärmenetz gespeist, an das die Schule, ein Kindergarten und 80 Wohnhäuser (Stand Ende 2018) angeschlossen sind.

Die Biogasanlage „Biogas Tengern GmbH & CO KG“ mit den motorischen Blockheizkraftwerken ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie (Biogas bzw. daraus Elektroenergie und Wärme) nach dem EEG. Sie hat mit den beiden motorischen Grundlast-Kraftwerken mit je 400 kW el. Leistung (Wärmeleistung in etwa gleich) die Möglichkeit, bis zu 800 kW el. x 95% x 8760h/a = bis 6,6 Mio. kWh maximale Elektroenergie nach EEG zu erzeugen bzw. einzuspeisen.

- ➔ „800 kW el x 95%“ = 760 kW el. als sog. „Höchstbemessungsleistung“ aus dem EEG
- ➔ diese Höchstbemessungsleistung legt aktuell und für die Zukunft diese maximale Strommenge fest – mehr Kilowattstunden pro Jahr würden nicht bezahlt!
- ➔ ein Ausbau der Anlage über diese Höchstbemessungsleistung bzw. die daraus maximal erzeugbare Strommenge hinaus ist damit nicht möglich.

Im Rahmen der sogenannten „Flexibilisierung der regenerativen Kraftwerkskapazität“ wird derzeit lediglich politisch vorgegeben, dass die kurzfristig mögliche Spitzenleistung der Kraftwerke (installierte Leistung) erhöht werden muss, um Bedarfsschwankungen auf dem Strommarkt zukünftig u.a. durch Biogasstrom auszugleichen.

Hierfür ist ein Änderungsverfahren zur Aufstellung eines sogenannten Flex-BHKWs (Spitzenlast-BHKW-3; 1,2 MW el.) durchgeführt worden. Die gesamte Jahresproduktion an Strom und Wärme wird dadurch aber nicht erhöht.

Die Anlage soll zukünftig in 2 Punkten „flexibel“ gefahren werden:

- Sommer / Winter: Reduktion im Sommer und Hochfahren im Winter, um den Wärmebedarf des Nahwärmenetzes besser abdecken zu können.
- Kurzfristig „flexibel“ im Stunden- und Tagesverlauf, um Strombedarfsspitzen im Netz mit abzudecken.

Die Anlage ist damit ein wichtiger Bestandteil eines klimafreundlichen Energiesystems in Hüllhorst.

Die Biogasanlage ist ein Beispiel für eine zukunftssträchtige „Energiedorf-Situation“. Es wird Biogas aus regionalen Quellen zur Erzeugung von Strom und zur Wärmeversorgung aus regenerativer Energie genutzt und damit fossile Energieträger im Bereich von Tengern ersetzt.

Durch die Nutzung der im Prozess entstehenden Wärme ist die erzeugte Energie nicht nur CO₂-neutral, sondern trägt sogar zu einer Reduzierung des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre bei. Im Sommerhalbjahr soll die anfallende Wärme zur Trocknung von Holz oder Getreide benutzt werden.

Zusätzlich zur Spitzenabdeckung bzw. als Ausfallreserve kann Wärme aus Hackschnitzelkesseln und im letzten Notfall aus einem Erdgaskessel in das Wärmenetz eingespeist werden.

Ein weiterer positiver Effekt der Biogasanlage ist, dass Gülle und Mist, die erst in einer Biogasanlage vergoren und dann erst später als Gärprodukt auf die Felder gebracht werden, annähernd geruchslos sind. In der Biogasanlage in Tengern werden zu 40 % Stoffe wie Gülle und Mist und nur zu 60 % Stoffe wie Rüben und Mais verwendet. Im Sinne einer guten **Kreislaufwirtschaft** sind für nicht selbst produzierte Stoffe langjährige Verträge abgeschlossen und die Gärreste werden als organischer Dünger wieder auf die Felder gebracht.

Die im Rahmen des B-Plangebietes angedachte Veredelung des Gärproduktes ist ökologisch und zum Schutz des Grundwassers durch optimierte Düngereinsätze sinnvoll. Es können Düngerqualitäten bereitgestellt werden, die für verschiedene Einsatzfälle und Bodeneigenschaften jeweils optimal mit weitgehend reduzierten Umwelteinflüssen verwendet werden können.

Den angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben in Tengern und Umgebung wird durch die Biogasanlage geholfen, die sich verschärfenden Auflagen an Lagerung von Wirtschaftsdünger und Düngung usw. leichter zu erfüllen.

Die Biogasanlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Anlage genehmigt worden.

Um das bestehende Wärmenetz noch weiter ausbauen und noch mehr Häuser anschließen zu können, muss die Leistungsfähigkeit der Biogasanlage erhöht werden. Dadurch werden die Grenzen der Privilegierung überschritten und somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine geplante Düngerveredelung auf dem Gelände der Biogasanlage kann ebenfalls nur über einen Bebauungsplan realisiert werden.

Für die Biogasanlage soll künftig ein Sondergebiet für Erneuerbare Energien (Biogasanlage) gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich der Biogasanlage derzeit als „Landwirtschaftliche Fläche“ aus. Er soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden.

Ein weiteres Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ und somit auch der Flächennutzungsplanänderung ist eine bessere Eingrünung der Biogasanlage, die aufgrund der beengten Verhältnisse des Biogasanlagengeländes bisher nicht ganz optimal ist.

Der Betreiber einer zweiten Biogasanlage in der Gemeinde Hüllhorst an der „Büttendorfer Straße“ will seine Biogasanlage weiterhin im Rahmen der Privilegierung betreiben. Die Ausweisung eines Sondergebietes ist an der „Büttendorfer Straße“ somit nicht erforderlich. Dem Betreiber der Biogasanlage an der „Büttendorfer Straße“ entstehen durch die Ausweisung eines Sondergebietes für die Biogasanlage in Tengern keine Nachteile. Die Entfernung zwischen den beiden Biogasanlagen beträgt über 2,5 Kilometer.

Nach den jetzigen Vergütungen durch das Energie-Einspeisegesetz ist der Neubau einer Biogasanlage höchst unwahrscheinlich, daher sind für weitere Betrachtungen keine weiteren möglich Biogasstandorte mit zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Art der baulichen Nutzung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hüllhorst ist der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (vgl. Abb. 3).

Damit eine Entwicklung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ aus dem Flächennutzungsplan nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB geändert.

Wirksamer Flächennutzungsplan



46. Änderung des Flächennutzungsplanes



	Wohnbaufläche		Flächen für die Landwirtschaft
	Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Gärsubstratverarbeitung“		Flächen für Wald
	Flächen für den überörtlichen Verkehr		Grünfläche
	Umspannwerk		Umgrenzung von Schutzgebieten
	Elektrische Freileitung		Landschaftsschutzgebiet

Abb. 3: Änderung des FNP im Parallelverfahren (Maßstab 1 : 5.000)

5. Vorhandene Nutzung



Abb. 4: Derzeitiger Bestand des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)
Kartengrundlage: Luftbild zur Verfügung gestellt von der Gemeinde Hüllhorst

Der größte Teil des Plangebietes wird durch die vorhandene Biogasanlage eingenommen, die sich in Tengern befindet (vgl. Abb. 4).

Der höchste Behälter der Biogasanlage erreicht eine Höhe von 14 m. Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen.

Südlich des Plangebietes liegt die Hofstelle, an deren westlicher Seite am Erschließungsweg Wohnhäuser liegen. Die Biogasanlage selbst wird über eine von Süden kommende Zufahrtsstraße erreicht. Das Gewässer, das in der Flurkarte westlich des Wirtschaftsweges verzeichnet ist, ist vor Ort nicht vorhanden.

6. Verkehr

Verkehr

Die Anbindung der Anlage an das öffentliche Straßennetz erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg zur Landesstraße L773 (Löhner Straße), die die Ortschaften Tengern und Hüllhorst verbindet. Der Wirtschaftsweg ist in geeigneter Form ausgebaut.

Relevanter Verkehr zur und von der Anlage begründet sich durch folgende Aktivitäten:

- Antransport Rohstoffe (nur Feststoffe / NaWaRos, Gülle)
- Abtransport Gärprodukt

Die Rohstoffe und der Abtransport des Abfallproduktes werden überwiegend aus südlicher Richtung über einen Wirtschaftsweg getätigt, der zur Anlieferung und zum Abtransport extra gebaut wurde. Hierfür fahren die Fahrzeuge von der L773 kommend ein kleines Stück über den Mühlenweg, um dann auf den Wirtschaftsweg einzubiegen. Die Abfuhr des Gärproduktes erfolgt entsprechend den Mengenverhältnissen und Herkunftsbereichen der Rohstoffe (Ausbringung auf den Anbauflächen).

Die notwendigen Zufahrtsflächen sind im Bestand vorhanden und für Schwerlastfahrzeuge ausreichend befestigt. Sie erfahren im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Veränderungen.

Bei der Geräuschprognose für die Biogasanlage (aktueller Stand 21.02.2020) wurden alle Emissionsquellen auf dem Gelände der Biogasanlage und ein LKW-Verkehr zur Hauptbelastungszeit der Maisernte von 25 LKW/Tag berücksichtigt. Es werden alle Richtwerte für die umgebenden Wohnhäuser auch sonn- und feiertags eingehalten. An allen übrigen Tagen ist der Verkehr deutlich geringer, so dass auch eine Erhöhung des Verkehrs auf bis zu 25 LKW/Tag keine Auswirkungen auf die umgebenden Wohnhäuser hat.

Es wird weiterhin kein LKW - Verkehr während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr stattfinden.

7. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber dem z.Zt. geltendem Planungsrecht keine generellen veränderten Anforderungen an die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gestellt.

Das Trinkwassernetz in der Gemeinde Hüllhorst reicht aus, um den Geltungsbereich mit Wasser zu versorgen.

Niederschlagswasser auf potenziell verschmutzten befestigten Flächen (Siloboden, Hoffläche, Fahrfläche zwischen Silo, Mistlager und Feststoffdosierer) werden gesammelt und über Rohrleitungssystem in die Biogasanlage oder den Regenwasserbehälter, der sich auf der Hofstelle befindet, geleitet. Aus dem Regenwasserbehälter wird das Wasser zur landwirtschaftlichen Verwertung gebracht.

Das Hochlastabwasser (sickersafthaltiges Silowasser) wird über Trennsystem im Silobereich der BGA zugeführt (in das Lager L-2).

Das Niederschlagswasser auf den Behälterdächern läuft ab und versickert neben den Behältern. Dies gilt ebenso für Niederschlagswasser von den BHKW-Containern.

Reinigungsabwasser (Spülen Leitungen usw.) wird dem Gärprodukt zugeführt und ausgebracht.

Abwasser fällt nicht an. Die sanitären Anlagen der Mitarbeiter des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes werden von den Mitarbeitern der Biogasanlage genutzt.

Löschwasser

Die Sicherstellung von Löschwasser ist durch ein Brandschutzkonzept¹ für den Bau der Biogasanlage geprüft worden. Das Brandschutzkonzept macht dazu folgende Aussage:

Das betrachtete Gebäude muss eine ausreichende Löschwasserversorgung aufweisen, um wirksame Löscharbeiten nach § 14 BauO NRW 2018 zu ermöglichen.

Die Löschwasserversorgung für die manuelle Brandbekämpfung muss gemäß DVGWArbeitsblatt W 405 bei ländlichen Orten von 2 bis 10 Anwesen in der Summe mindestens 800 l/min für 120 min, in der Summe mindestens 96 m³, betragen. Zur Löschwasserversorgung können dabei Wasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserteich, etc.) im Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage in Anrechnung gebracht werden.

Im Bestand wird die Löschwasserversorgung über eine Wasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 1.300 m³ sichergestellt. Die Löschwasserzisterne wird durchgehend ein Wasservolumen von mindestens 400 m³ aufweisen, sodass die erforderliche Löschwassermenge für das betrachtete Gebäude sichergestellt ist.

Elektroenergieversorgung

Der durch die Biogasanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Wärmenetz

Die in der Biogasanlage erzeugte Wärme wird in ein Wärmenetz gespeist, an das die Schule, ein Kindergarten und 80 Wohnhäuser (Stand Ende 2018) angeschlossen sind.

8. Denkmalschutz

Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Ihr Wert ist insbesondere durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege zu sehen.

Im Untersuchungsraum liegen keine Kulturdenkmäler. Weiter entfernte Kulturdenkmäler werden nicht betroffen.

Sachgüter bestehen in Form der südlich angrenzenden Hofstelle und der Biogasanlage.

9. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die städtebauliche Eingriffsregelung ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Danach ist im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen, d.h. sowohl auf der Ebene der vorbereitenden als auch der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierdurch Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die maßgebenden Anforderungen werden durch § 1a BauGB im Hinblick auf einige spezielle Belange ergänzt. § 1 a Abs. 3 regelt, dass und in welcher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. BNatSchG bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, mit dem Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ wurde auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (gemäß der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, 2008 herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Die durch den Bauleitplan vorbereiteten Eingriffe und Ausgleichserfordernisse wurden ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen im Bebauungsplan festgesetzt. Insgesamt sind die mit der Planung vorbereiteten möglichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgleichbar.

¹ Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO NRW, erstellt durch Ingenieurbüro Thielking, Schwarzer Weg 1, 32479 Hille, vom 28.06.2019 sowie 1. Ergänzung vom 23.03.2021

10. Umweltbericht

Gemäß dem novellierten Baugesetzbuch vom 20. Juli 2004, § 2 Abs. 4, ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 Abs. 6 Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Ein umfassender Umweltbericht wurde bereits auf der nachfolgenden Planungsebene im Zuge der Aufstellung des 2 Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ erarbeitet. Zur Klärung des weiteren Umfangs und Inhaltes des Umweltberichts und seines Detaillierungsgrades werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Scoping).

Im diesem Umweltbericht erfolgt neben der Darstellung der planerischen Rahmenbedingung auf der Basis einer Bestandsaufnahme eine schutzgutbezogene Bestandsanalyse sowie eine Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen, die durch die Darstellung des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan als Sondergebiet sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitet werden.

Zur Vermeidung von Doppelprüfung erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächsthöheren oder, wie es hier der Fall ist, der nachfolgenden Planungsebene, nämlich der verbindlichen Bauleitplanung, zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

Um den Erstellungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren, wird daher auf den Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ verwiesen. Nach hiesiger Einschätzung wurden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung alle abwägungsrelevante Detailprüfungen durchgeführt und die Aspekte beider Planungsebenen berücksichtigt, so dass diese Untersuchungen auf der Ebene der höherrangigen Flächennutzungsplanung zusätzlich entbehrlich sind. Damit wird der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ auch integraler Bestandteil der 46. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hüllhorst.

Im Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch die Darstellung des Sondergebietes nach § 11 BauNVO im Flächennutzungsplan die Beeinträchtigung der Eignung der Landschaft als Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere infolge Flächenverbrauch, Schadstoffbelastung und Verlärmung vorbereitet werden kann. Bedeutung und Empfindlichkeit der Landschaft werden dabei bestimmt von den natürlichen Standorteigenschaften, dem Strukturreichtum und der Nutzungsintensität. Abschließend kann jedoch festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter (z.B. Klima), für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen ableitbar sind.

11. Artenschutz

Die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (nachfolgende Planungsebene) beachtet. Um den Erstellungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren, wird daher auf die artenschutzrechtliche Prüfung in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ verwiesen.

Der Umfang der Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 8 BNatSchG durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

12. Verfahren

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Vorentwürfe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Biogasanlage Tengern“ und zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründungen und folgender umweltbezogener Informationen (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung) lagen in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschl. 03.09.2021 während der Dienststunden im Fachbereich „Bauen und Umwelt“ der Gemeinde Hüllhorst, Rathaus, 32609 Hüllhorst, Löhner Straße 1 zur Einsichtnahme bereit.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom 23.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben informiert.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB